

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehemaligenvereinigung PMG Meine“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38527 Meine.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, ein aktives Netzwerk aus, vornehmlich ehemaligen, Schülern und Lehrern des Phillipp Melanchthon Gymnasiums in Meine zu schaffen.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. Die Organisation von Treffen oder Feiern ehemaliger Mitglieder.
 - b. Die Schaffung eines Registers für Ehemalige.
 - c. Die Unterstützung der Schule z.B. durch Informationsveranstaltungen für Schüler.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4

Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mit jedem Kalenderjahr wird der Jahresbeitrag fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Beitritt ist die Jahresgebühr des laufenden Kalenderjahres nicht zu zahlen.

(3) Die Aufnahmegebühr und die Jahresgebühr sind innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bzw. dem Jahreswechsel zu entrichten. Zuwiderhandeln kann entsprechend § 6.3 (c) zum Ausschluss führen.

(4) Es kann unter Nennung der Gründe ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden, die Aufnahmegebühr oder Jahresgebühr im individuellen Fall zu vergünstigen oder zu erlassen. Der Vorstand kann diesen Antrag ohne Nennung von Gründen ablehnen und seine Entscheidung jederzeit ohne Nennung von Gründen widerrufen. Rückwirkend sind in diesem Fall keine Nachzahlungen zu entrichten.

(5) Bei Entrichtung zu hoher Aufnahme- oder Jahresgebühren, wird der Überschuss als Spende an den Verein angesehen. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und den Kriterien aus Unterpunkt (2) entsprechen, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eine Ehrenmitgliedschaft ist:

- a. Mitgliedsdauer von mindestens einem Jahr.
- b. Besonderes und stetiges Engagement im Sinne des Vereins gezeigt.
- c. Das Mitglied besitzt zum Zeitpunkt der Ernennung zum Ehrenmitglied keinen passiven Status entsprechend § 18.

(3) Mit Erwerb der Ehrenmitgliedschaft gilt für das betroffene Mitglied:

- a. Wenn es dem Verein finanziell möglich ist, erhält das Mitglied Rabatte.
- b. Ständiger Posten im Beirat für den Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich, außer im Todesfall, gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten jederzeit erklärt werden. Die Frist kann im Einzelfall durch den Vorstand verkürzt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es:

- a. Den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- b. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

- c. Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(4) Ein Antrag auf den Ausschluss eines Mitglieds muss an den Vorstand in schriftlicher Form unter Nennung der Gründe gestellt werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, insofern es keinen passiven Status besitzt. Ist dies der Fall, entfällt das Stimm- und Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8

Fördermitglieder

(1) Natürliche und juristische Personen können als Fördermitglieder beitreten. Dazu bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Fördermitglieder müssen keine Beitrittsvoraussetzungen erfüllen, sowie keine Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf jegliche Begünstigungen.

(3) Die Fördermitgliedschaft kann ohne Begründung und Frist vom Vorstand gekündigt werden. Der Austritt von Seiten des Fördermitglieds erfolgt entsprechend einem regulären Mitglied.

(4) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können weder Ehren- noch Vorstandsmitglied werden.

(5) Fördermitglieder unterstützen den Verein aktiv finanziell oder kommerziell und handeln dabei entsprechend des Vereinsziels.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Im Vorstand wird ein Vorsitzender, sein Stellvertreter und der Schatzmeister gewählt.

(3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d. Die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12

Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13

Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Tagen soll nach Möglichkeit eingehalten werden.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung.
 - b. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge.
 - c. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - d. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - e. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
 - f. Die Auflösung des Vereins.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der absoluten Mehrheit, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird bei jeder Versammlung von den Mitgliedern gewählt.

§ 17

Der Beirat

(1) Der Beirat setzt sich aus allen Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Der Beirat darf eine Person aus dem Beirat bestimmen, die den Vorstandsbesprechungen beiwohnen darf. Sie vertritt dort auf Grundlage des Vereinsziels die Interessen der Ehrenmitglieder. Diese Person ist über alle geplanten Vorstandssitzungen zu unterrichten, besitzt bei diesen aber kein Stimmrecht.

(3) Der Vorstand kann den Beirat jederzeit um Hilfe und Beratung bei Entscheidungen anrufen.

§ 18

Passive Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand kann Mitgliedern einen passiven Status verleihen, insofern es kein Ehrenmitglied ist.

(2) Passive Mitglieder verlieren das Recht auf die Inanspruchnahme von jeglichen Begünstigungen aller Formen.

(3) Ein Mitglied kann unter der Nennung seiner Gründe einen Antrag auf die Entfernung des passiven Status beim Vorstand stellen. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet in letzter Instanz die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seine Entscheidung nicht zu erklären.

§ 19

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die PMG eSG, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Falls die gegebenen Bedingungen der Kapitalnutzung nicht umsetzbar sind, kümmern sich die Liquidatoren um einen alternativen Verwendungszweck, über den in einer letzten Mitgliederversammlung abgestimmt werden muss.

§ 20
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Die Mitglieder verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung in einer sofort einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eine wirksame zu ersetzen, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Satzung ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, der Sitz des Vereins.

(1)

Ort, Datum, Unterschrift des Gründungsmitglieds

(2)

Ort, Datum, Unterschrift des Gründungsmitglieds

(3)

Ort, Datum, Unterschrift des Gründungsmitglieds

(4)

Ort, Datum, Unterschrift des Gründungsmitglieds

(5)

Ort, Datum, Unterschrift des Gründungsmitglieds

(6)

Ort, Datum, Unterschrift des Gründungsmitglieds

(7)

Ort, Datum, Unterschrift des Gründungsmitglieds